

# Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion u. des Kgl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

## Bekanntmachung,

das Fahren mit Velocipeden betreffend.

Die Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern haben unter dem 23. November 1893 die nachstehend abgedruckte, den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen betreffende Verordnung erlassen (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1893 Seite 257 fig.)

Unter Aufhebung der von der Königlichen Amtshauptmannschaft bezüglich des Fahrens mit Velocipeden unter dem 30. Dezember 1885 erlassenen Bekanntmachung wird dies mit dem Bemerkten öffentlich bekannt gemacht, daß künftig lediglich den in der gedachten Verordnung vom 23. November 1893 enthaltenen Bestimmungen nachzugehen ist.

Königliche Amtshauptmannschaft Bautzen,  
am 17. Februar 1894.

von Bezshwik.

164 A.

v. J.

## Verordnung,

den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen betr., vom 23. November 1893.

Nachdem sich das Bedürfnis herausgestellt hat, die Bestimmungen über den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen des Landes wenigstens in den Grundzügen einheitlich zu gestalten, wird im Anschlusse an die Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 347), Folgendes bestimmt:

§ 1. Jedes Fahrrad muß während der Benutzung auf den öffentlichen Wegen an der Lenkstange oder kurz unterhalb derselben ein offenes oder mit unterschlossenem Deckel versehenes Schild tragen, welches mit in der Nähe leicht lesbarer Schrift den Namen, Stand und Wohnort, sowie die Wohnung derjenigen Person, welche das Fahrrad benutzt, angiebt.

Jedes solches Fahrrad muß ferner mit einer vom Fahrer leicht zu bedienenden helltönenden **Warnungsglocke** versehen sein.

Es hat weiter in der Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnenaufgang während der Benutzung eine möglichst hochanzubringende, hellbrennende Laterne zu tragen, welche so eingerichtet ist, daß sie ihr Licht durch **ungefärbtes Glas** nach vorn wirft.

Auch muß an jedem solchen Fahrrad mindestens eine schnell und kräftig wirkende, leicht zu bedienende **Bremse** angebracht sein.

§ 2. Das Radfahren auf den ausschließlich für Fußverkehr bestimmten Wegen und auf den erhöhten Fußbahnen an Fahrwegen ist verboten.

Die Benutzung der nicht erhöhten Bankets der Fahrwege zum Radfahren ist innerhalb bewohnter Ortschaften gleichfalls verboten, außerhalb solcher aber nur insoweit gestattet, als das Banket rechts zur Fahrrichtung befindlich, von Häusern nicht begrenzt und auf mindestens 30 m Entfernung vor dem Radfahrer von Fußgängern frei ist.

§ 3. Die Radfahrer haben sich aller Handlungen zu enthalten, welche den übrigen Verkehr belästigen, oder Zug-, Reit- oder getriebene Thiere beunruhigen können. Sie haben insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

a) Das Fahren mit übermäßiger Geschwindigkeit, das Umlenken neben Zug-, Reit- oder getriebenen Thieren, das muthwillige Behindern schneller gehender Fuhrwerke oder Reiter an der Ueberholung des Radfahrers und dergleichen ist verboten.

b) Vor stark abwärts führenden Strecken, deren Befahrung nicht mit völliger Sicherheit erfolgen kann, ist abzustiegen und auf solchen Strecken das Rad zu führen. Soweit bei dem Bergabfahren das Rad benutzt wird, darf die Lenkstange nicht aus der Hand gelassen und auch nur mit mäßiger, ein schnelles und sicheres Halten zulassender Geschwindigkeit gefahren werden. Die Bremsvorrichtung muß hierbei stets in Bereitschaft gehalten und, soweit nöthig, benutzt werden.

Das Entfernen der Füße von den Pedalen ist bei einseitigen Fahrrädern während des Fahrens in jedem Falle verboten. Bei mehrseitigen Fahrrädern muß mindestens einer der Fahrenenden die Füße auf dem Pedale haben.

c) Zwei Radfahrer dürfen nur dann nebeneinander fahren, wenn solches ohne Belästigung des übrigen Verkehrs geschehen kann. Bei dem Ausweichen haben dieselben hintereinander zu fahren.

Mehr als zwei Radfahrer dürfen einen Weg nicht nebeneinander benutzen.

d) Der Radfahrer hat, wenn er anderem Verkehr begegnet, oder solchen überholt, wenn er ferner unübersichtlichen Wegstellen oder einem seitlich abgehenden Wege sich nähert, aus einer reichlich bemessenen Entfernung Blockenzeichen zu geben, um die Aufmerksamkeit des beteiligten Verkehrs dadurch rechtzeitig zu erregen; auch hat er damit solange fortzufahren, als Veranlassung hierzu vorliegt.

Hierbei ist eine mäßige Gangart inne zu halten.

e) Die Art des Ausweichens hat sich nach den für die Fuhrwerke bestehenden Vorschriften zu richten.

f) Das Ausweichen hat immer so zeitig zu beginnen und ist in so flachem Bogen bis zur Wiederaufnahme der eigentlichen Fahrrichtung fortzusetzen, daß jede Ueberraschung des übrigen Verkehrs dabei vermieden wird. Werden Thiere auf der Straße unruhig, so hat der Radfahrer nach Bedarf und namentlich, wenn der Fahrer derselben solches verlangt, zu halten oder vom Fahrrad abzustiegen und das letztere vorbeizuführen oder vor dasselbe zu treten.

§ 4. Die Radfahrer haben auf Verlangen der Wegeaufsichts- und Polizeiorgane jederzeit sofort zu halten und die etwa verlangte Auskunft zu erteilen.

§ 5. Den Radfahrern gegenüber sind die gleichen wegepolizeilichen Bestimmungen zu beobachten, wie gegenüber den Fuhrwerken.

Muthwillige Belästigungen oder sonstige Ungehörlichkeiten gegenüber den Radfahrern sind verboten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, insoweit nicht strafrechtliche Bestimmungen Anwendung finden, polizeilich mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen für jeden Fall bestraft.

§ 7. Im Uebrigen gelten auch für Radfahrer die vorstehend nicht besonders erwähnten Bestimmungen der eingangsgedachten Verordnung vom 9. Juli 1872 § 1, soweit diese Bestimmungen anwendbar, und nicht in Vorstehendem geändert sind; nicht minder leiden bei Zuwiderhandlungen die Bestimmungen § 3 Absatz 1 und 3 der Verordnung vom 9. Juli 1872 in Verbindung mit der Verordnung, die Kompetenz in Wege- und Brückenpolizeistrassachen betreffend, vom 26. September 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 362) und bezüglich der Befugniß der Polizeibehörden zu besonderen Anordnungen die §§ 2 und 5 der Verordnung vom 9. Juli 1872 Anwendung.

Dresden, den 23. November 1893.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.  
gez. v. Thümmel. gez. v. Mehlich.

## Freitag, den 9. März 1894, von Vormittags 9 Uhr an,

kommen die in den Abteilungen Nr. 17 bis 20 des Hölleu-reviers hier aufbereiteten Stangen-Sortimente, als: 200 Stück **Bohnenstängel**, 300 Stück **Jannstängel**, 150 Stück **Reisstangen** von 7 cm Unterstärke und 650 Stück **Derbstangen** von 8 bis mit 15 cm Unterstärke zur öffentlichen Versteigerung. Interessenten wollen sich zu obengedachter Zeit in der als Versammlungsort bestimmten Klinger'schen Restauration zum Waldschlößchen hier einfänden.

Stadtrath Bischofswerda, am 1. März 1894.

Dr. Lange.

Thm.

## Donnerstag, den 8. März 1894, Vormittags 11 Uhr,

sollen in Bischofswerda (Versammlungsort: Königl. Amtsgericht) 1 **Geldschrank**, 1 **Glasschrank**, 1 **Schreibtisch**, 1 **großer Spiegel** und 3 **Schwarzschöne Bretter** und **Pfosten**, sowie 1 **Vertico** und 1 **Dreschmaschine mit Zubehör**

gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Bischofswerda, den 2. März 1894.

Der Gerichts-Vollzieher des Königlichen Amtsgerichts daselbst.  
Samp.